



Kleine Anfrage
des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)
und Antwort
der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)

200 Stellen für Gymnasien und Gemeinschaftsschulen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Zum Schuljahr 2025/26 wurde die Unterrichtsversorgung an den öffentlichen Schulen um 200 Stellen reduziert. Um 50 Stellen an den Grundschulen, 30 Stellen an den Förderzentren, 30 Stellen an den beruflichen Schulen, 50 Stellen an den Gemeinschaftsschulen und 40 Stellen an den Gymnasien¹. Jetzt kündigt die Landesregierung an, zum Schuljahr 2026/27 die Unterrichtsversorgung an den weiterführenden Schulen um 200 Stellen zu erhöhen. Diese Stellen seien gedacht für den Vertretungsunterricht, heißt es auf ihrer Website².

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die 200 Stellen dienen der Stärkung der schulischen Vertretungskonzepte. Es ist vorgesehen, jeder weiterführenden Schule eine zusätzliche Ressource zur Verfügung zu stellen, die zu einer strukturellen Erhöhung der Unterrichtsversorgung führt und genutzt werden kann, um im Rahmen eines schulinternen Vertretungskonzepts

¹ Drs. 20/2536

² https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/_startseite/Artikel2026/02_Februar/2026_0219_Bildungsoffensive?nn=2cfbb97f-9a3f-421a-a63d-fcb6b3e27e04

Arbeitsspitzen infolge von Abwesenheiten einzelner Lehrkräfte auszugleichen. Die zusätzliche Ressource in der Unterrichtsversorgung von über 100 % kann beispielsweise genutzt werden, um einzelne Lehrkräfte für Bereitschaftsstunden oder sog. Doppelsteckungen einzuplanen. Im Vertretungsfall kann diese Ressourcen kurzfristig zur Sicherstellung des stundenplanmäßigen Unterrichts eingesetzt werden.

1. Wie werden die 200 Stellen zum Schuljahr 2026/27 auf die weiterführenden Schulen verteilt? (bitte möglichst aufschlüsseln nach Schularten und Gemeinschaftsschulen mit und ohne Oberstufe sowie nach Kreisen/kreisfreien Städten)

Antwort:

Es ist vorgesehen, die Stunden schülerzahlbezogen in der Sekundarstufe I zu verteilen. Dabei wird der sog. Frequenzausgleich zugunsten der Kinder mit anerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf („I-Kinder“) mit berücksichtigt; daraus ergibt sich die folgende Verteilung auf die Kreise bzw. kreisfreien Städte und Schularten:

Kreis/ kreisfreie Stadt	GemSoO	GemSmO	Gym
Gesamt SH	83	39	78
Flensburg	1,9	2,0	3,2
Kiel	6,0	2,5	7,4
Lübeck	6,3	2,5	5,5
Neumünster	2,5	1,9	2,8
Dithmarschen	5,6	0,0	3,6
Lauenburg	4,6	4,3	5,0
Nordfriesland	5,7	0,9	4,4
Ostholstein	6,1	2,2	4,7
Pinneberg	8,7	5,2	10,0
Plön	3,8	1,2	3,0
Rendsburg-Eckernförde	6,5	3,4	6,9
Schleswig-Flensburg	8,1	0,9	3,0
Segeberg	9,0	3,5	7,5
Steinburg	5,0	0,9	3,0
Stormarn	3,3	7,6	8,0

2. Mit der Streichung der 200 Stellen zum Schuljahr 2025/26 wurde zwar die Unterrichtsversorgung verschlechtert, es handelte sich aber nicht um Stellen für den Vertretungsunterricht. Mit welchen Maßnahmen haben Schulen den Wegfall dieser 200 Stellen kompensiert?

Antwort:

Durch die Reduzierung der Lehrkräftestellen im Landeshaushalt um 200 Stellen veränderte sich der Grad der Unterrichtsversorgung auf rund 101%, so dass der reguläre Unterricht gemäß Kontingentstundentafel in vollem Umfang sichergestellt war.

3. Die 200 Stellen zum Schuljahr 2026/27 sollen dem Vertretungsunterricht dienen. Wie wird sichergestellt, dass das auch passiert?

Antwort:

Die 200 Stellen werden den Schulen mit der Maßgabe zugewiesen, dass sie in der Sekundarstufe I einzusetzen sind. Sie dürfen nicht zur Schaffung zusätzlicher Unterrichtsangebote oder zur Bildung kleinerer Lerngruppen genutzt werden. Die Nutzung der Stellen wird im Rahmen der regelmäßigen Datenblattgespräche zwischen Schulen und Schulaufsichten erörtert.

4. Da diese 200 Stellen nicht für eigenverantwortlichen Unterricht zuständig sein werden, dürfen die Schulen die dafür vorgesehenen Mittel auch für Schulasistenz, Erzieher*innen oder Sozialpädagog*innen einsetzen?

Antwort:

Nein, es handelt sich um reguläre Stellen für Lehrkräfte.

5. Wird künftig im PZV bei den zugeteilten Stellen unterschieden in solche, die in der Unterrichtsversorgung verplant werden dürfen (beispielsweise für kleinere Klassen oder mehr Stunden) und solchen, die für Vertretungsfälle zurückgehalten werden müssen (die bis zum Vertretungsfall beispielsweise in Doppelsteckungen oder in unterrichtsfernen Sonderaufgaben eingesetzt werden)?

Antwort

Schulen sollen auch zukünftig eine erhöhte Quote in der Unterrichtsversorgung von über 100% für die Zwecke der schulischen Vertretungskonzepte und der Gewährleistung des stundenplanmäßigen Unterrichts gem. Kontingentsstundentafel nutzen. Über eine mögliche Abbildung im PZV ist noch nicht entschieden worden.

6. Werden Inhaber*innen dieser 200 Stellen mit vollem Stundenumfang (nur) für Vertretungsunterricht zuständig sein?

Antwort:

Nein, siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

7. Wenn ja: Können diese Stelleninhaber*innen sich dann zum nächsten Schuljahr auf eine „richtige“ Stelle bewerben? Wenn nein: Wie sollen die Schulen es sonst organisieren?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 6).

8. Ist auch für andere Schulen geplant, einen Teil des Stellenkontingents verbindlich anders zu verwenden als den Rest?

Antwort:

Nein. Grundsätzlich nutzen Schulen aber eine erhöhte Quote in der Unterrichtsversorgung von über 100% für die Zwecke der schulischen Vertretungskonzepte und der Gewährleistung des stundenplanmäßigen Unterrichts gem. Kontingentsstundentafel.